



REPUBLIK ÖSTERREICH
STAATSANWALTSCHAFT WIEN
DIE LEITERIN

Jv 90/21y

(Bitte in allen Eingaben anführen)

Landesgerichtsstraße 11
1082 Wien

Tel.: 01/40127-0
Fax: 01/40127-306950

Personenbezogene Ausdrücke in diesem
Schreiben umfassen Frauen und Männer
gleichermaßen.

An den
Herrn Leiter
der Oberstaatsanwaltschaft Wien

Nachrichtlich:
BMJ (team.pr@bmj.gv.at)
Parlament (begutachtungsverfahren@parlament.gv.at)

Betreff: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Gerichtsorganisationsgesetz und das
Bundesverwaltungsgerichtsgesetz geändert werden

Bezug: Jv 158/21a-26

Die Staatsanwaltschaft Wien beeindruckt sich, zu dem im Betreff genannten Gesetzesentwurf folgende

STELLUNGNAHME

zu erstatten, die elektronisch auch dem Bundesministerium für Justiz und dem Präsidium des Nationalrates übermittelt wird.

Allgemein zu Artikel 1:

Die Schaffung einer gesetzlichen Grundlage für die Sicherheitsbeauftragten sowie das Sicherheits- und Bedrohungsmanagement, dessen bisherige, in Umsetzung der Sicherheitsrichtlinie 2017 gelebte Praxis sich sehr gut bewährt hat, wird ausdrücklich begrüßt. Damit werden gewisse rechtliche Unsicherheiten wie beispielsweise in Zusammenhang mit VJ-Abfragen zu einem Gefährder oder einer Gefährderin oder die Einholung einer Gefährdungsanalyse durch die Sicherheitsbehörden beseitigt.

Zu § 15b GOG:

Fraglich erscheint, ob bestimmte Aufgaben der Justizverwaltung (§ 15b Abs 1 Z 5), wie beispielsweise die regelmäßige Überprüfung von Sicherheitseinrichtungen (Notrufsysteme, Lautsprecher, Sirenen, Gegensprechanlagen, etc.), welche bisher in der Regel von den

Geschäftsstellenleitungen vorgenommen wurden, (zwingend?) der Verantwortung der Sicherheitsbeauftragten übertragen werden sollten oder hier nicht besser lediglich eine fakultative Möglichkeit der Verantwortungsübertragung geschaffen werden könnte.

Zu § 15c GOG:

Eine wesentliche Grundlage bei der Entscheidung über allfällige Sicherheitsmaßnahmen in Bedrohungsfällen wie insbesondere die Verhängung eines Hausverbotes bildet regelmäßig das Ergebnis der Gefahrenforschung der Sicherheitsbehörden („Gefährdungsanalyse“). Nach § 15 Abs 6 sollen die Sicherheitsbehörden dieses den zentralen Anlaufstellen zur Verfügung stellen. Wurde aufgrund eines entsprechenden Anfangsverdachts auch ein Strafverfahren eingeleitet, stellt sich die Frage, ob eine solche Gefährdungsanalyse – insbesondere zur Verbreiterung der Entscheidungsgrundlage bei der Frage der Verhängung der Untersuchungshaft oder der Verwirklichung eines Straftatbestandes (insb. § 107 StGB) – bedenkenlos zum Akt genommen werden kann. Da die einer solchen Analyse zugrunde liegenden Erhebungen der Sicherheitsbehörden auch im Auftrag der Staatsanwaltschaft bzw. des Gerichts in einem Ermittlungs- oder Hauptverfahren durchgeführt werden könnten, geht die Staatsanwaltschaft Wien derzeit davon aus, dass dies zulässig ist. Eine Klarstellung in den Erläuterungen wäre jedoch wünschenswert.

Zu § 15d GOG:

Die Beschränkung der Aufbewahrungsdauer von personenbezogenen Daten auf fünf Jahre greift – selbst unter Berücksichtigung der einmaligen Verlängerungsmöglichkeit – in vielen Fällen deutlich zu kurz. Erfahrungsgemäß „beschäftigen“ Personen mit Gefährdungspotential die einzelnen Dienststellen häufig über einen deutlich längeren Zeitraum. Hausverbote sind zwar nach einer gewissen Zeit einer Überprüfung zu unterziehen, bleiben jedoch, soweit die Voraussetzungen weiterhin vorliegen, durchaus auch länger als zehn Jahre aufrecht. Muss nun die zugrundeliegende – im Hinblick auf die Digitalisierung von Jv-Akten im Rahmen von Justiz 3.0 künftig vermehrt elektronische – Dokumentation nach spätestens zehn Jahren vernichtet werden, fällt auch die Grundlage für das Hausverbot weg. Es sollte daher – insbesondere unter Berücksichtigung der bei Justizverwaltungssachen sonst geltenden Frist von 30 Jahren – bei entsprechender Begründung eine Aufbewahrungsdauer von zumindest zehn Jahren und/oder eine unbefristete Verlängerungsmöglichkeit vorgesehen werden.

Staatsanwaltschaft Wien
Wien, am 25. Jänner 2021
i.A. Mag. Bernd Ziska, Erster Staatsanwalt

Elektronische Ausfertigung
gemäß § 79 GOG